



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schiedlberg vom 11.12.2023 mit der die

Abfallgebührenordnung

für die Gemeinde Schiedlberg erlassen wird.

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a)	für einen 1-Personen-Haushalt	79,13 €
b)	für einen 2-Personen-Haushalt	99,54 €
c)	für einen 3-Personen-Haushalt	120,07 €
d)	für einen 4-Personen-Haushalt	137,87 €
e)	für einen 5-Personen-Haushalt	155,37 €
f)	für einen Haushalt ab 6 Personen	155,37 €

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) je abgeführten Sack mit 60 Liter | 6,91 € |
| b) je abgeführter Abfalltonne mit 60 Liter | 6,91 € |
| c) je abgeführter Abfalltonne mit 110/120 Liter | 11,71 € |
| d) je abgeführter Abfalltonne mit 240 Liter | 23,57 € |
| e) je abgeführten Container mit 1.100 Liter | 116,74 € |

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) für eine Abfalltonne

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) 1-20 Personen | 155,37 € |
| b) mehr als 20 Personen | 233,01 € |

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | |
|---|----------|
| a) je abgeführten Sack mit 60 Liter | 6,91 € |
| b) je abgeführter Abfalltonne mit 60 Liter | 6,91 € |
| c) je abgeführter Abfalltonne mit 110/120 Liter | 11,71 € |
| d) je abgeführter Abfalltonne mit 240 Liter | 23,57 € |
| e) je abgeführten Container mit 1.100 Liter | 116,74 € |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]